## 12. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. bis 23. November 2013 in Erfurt

		Kirchengesetz aus Anlass der Anhebung der	
		Altersgrenzen für die Ruhestandsversetzung	
		Artikel 1	
Pfarrdienstgesetz der EKD	Pfarrdienstausführungsgesetz (alt)	Pfarrdienstausführungsgesetz (neu)	Anmerkungen
§ 87	§ 87	§ 87	
Eintritt in den Ruhestand	(zu § 87 Pfarrdienstgesetz der EKD)	(zu § 87 Pfarrdienstgesetz der EKD)	
(1) 1 Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. 2 Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. 3 Pfarrerinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den	<ul> <li>(1) Abweichend von § 87 Absatz 1 und 2</li> <li>Pfarrdienstgesetz der EKD erreichen Pfarrerinnen und Pfarrer die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.</li> <li>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31.</li> <li>Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen und vor dem 1. Januar 1950 geboren</li> </ul>	(1) Abweichend von § 87 Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD erreichen Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. (2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	Der Einschub ist notwendig, da die bis 2017 im Bereich der EKM geltenden Altersgrenzen (65 für die EKKPS und 63 +, s. Absatz 3) nicht angetastet werden.
Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. (2) 1 Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. 2 Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben: Geburtsjahr Anhebung Altersgrenze	wurden, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 63. Lebensjahres.  ( 3 ) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:  Geburtsdatum Anhebung um Altersgrenze Monate Jahr Monate	standen und vor dem 1. Januar 1950 geboren wurden, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 63. Lebensjahres. ( 3 ) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:  Geburtsdatum Anhebung um Altersgrenze Monate Jahr Monate	
um Monate Jahr Monat	Jan. bis März 1950 2 63 2	Jan. bis März 1950 2 63 2	
1947 1 65 1 1948 2 65 2	April bis Juni 1950 4 63 4	April bis Juni 1950 4 63 4	
1948 2 65 2 1949 3 65 3	Juli bis Sept. 1950 6 63 6	Juli bis Sept. 1950 6 63 6	
1950 4 65 4	Okt. bisDez. 1950 8 63 8	Okt. bisDez. 1950 8 63 8	
1951 5 65 5	Jan. bis März 1951 10 63 10	Jan. bis März 1951 10 63 10	
1952 6 65 6	April bis Juni 1951 12 64 0	April bis Juni 1951 12 64 0	
1953 7 65 7	Juli bis Sept. 1951 14 64 2	Juli bis Sept. 1951 14 64 2	
1954 8 65 8	Okt. bis Dez. 1951 16 64 4	Okt. bis Dez. 1951 16 64 4	
1955 9 65 9	Jan. bis März 1952 18 64 6	Jan. bis März 1952 18 64 6	
1956 10 65 10	April bis Juni 1952 20 64 8	April bis Juni 1952 20 64 8	

1957	11	65	11	Juli bis Sept. 1952	22	64	10	Juli bis Sept. 1	952 22		54 10			
1958	12	66	0	ab Oktober 1952	24	65	10	ab Oktober 19			55			
1959	14	66	2	ab Oktober 1732	24	00		(4) Für Pfarrei						
			_					31. Dezember						
1960	16	66	4					Regelaltersgre						
1961	18	66	6					angehoben:			3			
1962	20	66	8											
1963	22	66	10					Geburtsjahr	Anhebung	Alte	ersgrenze			
(3) Die Glied		9							um Monate					
Zusammensch								1052	2	Jahr	Monate			
Bereich durch abweichende								1953 1954	2 4	65 65	2 4			
(4) 1 Wenn e								1955	6	65	6			
liegt, kann der								1956	8	65	8			
Zustimmung d								1957	10	65	10			
um bis zu drei								1958	12	66	0			
werden. 2 Bei	Pfarrerinn	en und	Pfarrern im					1959	14	66	2			
Schul- und Ho								1960	16	66	4	Mit dem Jahrgang Oktober 1952 ist die		
unter Berücks								1961	18	66	6	Rechtsvereinheitlichung in der EKM bei der		
Schulhalbjahre	es oder de	s Seme	esters.					1962	20	66	8	Regelaltersgrenze (=65. Lebensjahr)		
								1963 ab 1964	22 24	66 67	10 0	vollzogen.		
								ab 1904	24	07	U	Ab Jahrgang 1953 erfolgt für alle		
												Pfarrerinnen und Pfarrer schrittweise bis		
												zum Jahrgang 1964 die Anhebung auf das		
												67. Lebensjahr		
	§ 8	8			§ 88				§ 88			Intension für Absatz 1 war, die Regelung für		
Ruhes	tand vor	Erreich	ien der	(zu § 88 Pfarrdie	nstgesetz (	der EKI	D)	(zu § 88	Pfarrdienstg	esetz de	r EKD)	die Thüringer Pfarrer quasi als		
	Regelalter	sgrenz	e									besitzstandswahrende Regelung aufrecht		
				(1) Pfarrerinnen, die a			008 in	(1) Pfarrerinne			zu erhalten. Irrtümlich gingen wir davon aus,			
(1) Pfarrerinr				einem Dienstverhältnis				Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur dass die Altersgrenze des 61. Lebensjahres						
eigenen Antra		uhesta	nd versetzt	Lutherischen Kirche in				Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nur für Pfarrerinnen galt. Das war aber nicht						
werden, wenn				haben und bis zum 31.				gestanden haben und bis zum 31. Dezember 2012 das 61. Lebensjahr vollenden, können auf Thüringer Regelung nachzubesser						
				Lebensjahr vollenden, k			nıt					Thüringer Regelung nachzubessern ist.  Auswirkungen in der Praxis hat die		
		bensjał	nr vollendet	Vollendung des 61. Let Ruhestand versetzt wei		n aen		Antrag mit Volleden Ruhestand			sjanres in	Änderung nicht mehr.		
hab	en oder			Kunesianu versetzi wei	uell.			uen Kunestand	ı versetzi wer	uell.				
l				1				<u> </u>						

- ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) 1 Pfarrerinnen oder Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensiahr vollendet haben. 2 Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Anhebung Altersgrenze Geburtsmonat um Monate Jahr Monat

Occursificial u	III WOIIat	⊂ Janr	wonat	
1952				
Januar	1	60	1	
Februar	2	60	2	
März	3	60	3	
April	4	60	4	
Mai	5	60	5	
Juni – Dez.	6	60	6	
1953	7	60	7	
1954	8	60	8	
1955	9	60	9	
1956	10	60	10	
1957	11	60	11	
1958	12	61	0	

(2) Abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 2 Pfarrdienstgesetz der EKD können Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet

Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. (4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Antragsaltersgrenze wie folgt angehoben: Geburtsdatum Anhebung um Altersgrenze Jahr Monate Monate Jan. 52 62

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des schrittweise Anhebung der Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte worden ist und die nach dem 31. Dezember 1952 Pfarrer ab dem Jahrgang 1953 von der geboren sind, wird die Altersgrenze nach § 88 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD wie 62. Lebensjahres. folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Alte	ersgrenze
		Jahr	Monate
1953	2	60	2
1954	4	60	4
1955	6	60	6
1956	8	60	8
1957	10	60	10
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10
ab 1964	24	62	0

Die Neufassung von Absatz 2 bewirkt eine Vollendung des 60. auf die Vollendung des

1050	4.4			F 1 F0				1				
1959	14	61	2	Febr. 52	2	62	2					
1960	16	61	4	März 52	3	62	3					
1961	18	61	6	April 52	4	62	4					
1962	20	61	8	Mai 52	5	62	5					
1963	22	61	10	Juni 52	6	62	6					
(3) Die Gliedkird				Juli 52	7	62	7					
Zusammenschlü				Aug. 52	8	62	8					
Bereich durch Ki				Sept. 52	10	62	10					
festsetzen, die vo				Okt. 52	12							
und 2 genannten (4) Pfarrerinnen				OKI. 02	12							
den Ruhestand v												
Gründen, die in d												
Verhalten der Pfa												
liegen, eine nach	nhaltige S	törung i	in der									
Wahrnehmung d												
Absatz 1 und 2 fe												
störungsfreie Wa												
einer anderen St												
Auftrag im Sinne werden kann.	ues § 25	i ilicili e	riwartet									
Werden kann.												
									Artikel 2			
Kirchenbe	eamtenge	esetz de	er EKD	Kirchenbeam		ngsges	etz der EKM	Kirchenbear	ntenausführur	ngsgese	etz der EKM	
					(alt)				(neu)			
Electrical territories E	§ 66	J. 12		/7 C // I/!	§ 8a <sup>8</sup>		l EKD)		eamtinnen und			Die zur Zeit geltende Regelaltersgrenze für
Eintritt in den R				(Zu <u>§ 66</u> Kir	chenbeamte	ngesetz	der EKD)					Kirchenbeamte ist einheitlich das 65.
uei k	Regelalte	rsgrenz	<u>ze</u>	410 1				Abweichung	ersgrenze na von §	1011 AI	bsatz 1 in Absatz 2	Lebensjahr. Im Sinne der EKD-Regelung wird diese Altersgrenze nunmehr wie bei
(1) 1 Kirchenbe	amtinnan	und		1 Kirchenbeam Lebenszeit ode					engesetz der			Pfarrern auch ab dem Geburtsjahrgang
Kirchenbeamte a			her auf 7eit	Monats in den F				angehoben:	ongosotz dei	LIND	wic roigt	1953 schrittweise auf das 67. Lebensjahr
treten mit dem E				Regelaltersgrer								angehoben.
Ruhestand, in de				66 Absatz 1 und				Geburtsjahr	Anhebung	Alte	ersgrenze	-
erreichen. 2 Sie			J	erreichen Sie di					um Monate			
Regelaltersgrenz				Vollendung des				1050	0	Jahr	Monate	
Lebensjahres. 3	Kirchenb	eamtinr	nen und	Kirchenbeamtin	nen und Kircl	nenbear	mte im Schul-	1953	2	65 75	2	
. L								1954	4	65	4	

Kirchenbeam	nto im Sch	ul und		und Hochschuldienst treten mit Ablauf des	1955	6	65	6	$\overline{}$
			auf des	Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie	1956	8	65	8	
				die Regelaltersgrenze erreichen, in den	1957	10	65	10	
			elaltersgrenze	Ruhestand.	1958	12	66	0	
erreichen.	40 0.0	u.o . tog	, o.ao. o.g. o20	Transsana.	1959	14	66	2	
(2)1 Kirche	nbeamtinr	nen und			1960	16	66	4	
			oder auf Zeit,		1961	18	66	6	
die vor dem 1	1. Januar 1	1947 ge	boren sind,		1962	20	66	8	
erreichen die					1963	22	66	10	
Vollendung d					ab 1964	24	67	0	
Kirchenbeam									
Lebenszeit o									
Dezember 19									
Regelaltersg									
Geburtsjahr	Annebung um Monat		grenze						
	um wonat		Monat						
1947	1	65	1						
			•						
1948	2	65	2						
1949	3	65	3						
1950	4	65	4						
1951	5	65	5						
1952	6	65	6						
1953	7	65	7						
1954	8	65	8						
1955	9	65	9						
1956	10	65	10						
1957	11	65	11						
1958	12	66	0						
1959	14	66	2						
1960	16	66	4						
1961	18	66	6						
1.1									
1962	20	66	8						
1963	22	66	10						
(3) Die Glie	dkirchen u	ınd glied	Ikirchlichen						

Zusammenschlüsse können je für ihren	
Bereich durch Kirchengesetz eine	
abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.	
(4) 1 Wenn es im dienstlichen Interesse	
liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit	
Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des	
Kirchenbeamten um bis zu drei Jahre	
hinausgeschoben werden. 2 Bei	
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im	
Schul- und Hochschuldienst geschieht dies	
unter Berücksichtigung des Ablaufs des	
Schulhalbjahres oder des Semesters.	
(5) 1 Auf Antrag einer Kirchenbeamtin oder	
eines Kirchenbeamten kann der Eintritt in den	
Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen	
Interesses um höchstens zwei Jahre	
hinausgeschoben werden. 2 Das gilt nur,	
wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei	
Jahren vor Beginn des Monats, in dem die	
jeweils geltende Regelaltersgrenze erreicht	
wird, und höchstens zwei Jahre danach	
Teildienst mit der Hälfte der regelmäßigen	
Arbeitszeit bewilligt wird. 3 Die Zeiträume vor	
und nach der jeweils geltenden	
Regelaltersgrenze müssen gleich lang sein;	
eine Bewilligung in Form eines Blockmodells	
ist nicht möglich. 4 Der Antrag ist spätestens	
sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen,	
zu dem der Teildienst beginnen soll.	
(6) 1 Dem Antrag nach Absatz 5 darf nur	
entsprochen werden, wenn die	
Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sich	
verpflichtet, während des	
Bewilligungszeitraumes berufliche	
Verpflichtungen außerhalb des	
Kirchenbeamtenverhältnisses nur in dem	
Umfang einzugehen, in dem die Ausübung	
von Nebentätigkeiten gestattet ist. 2	
Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit	

dies mit dem Kirchenbeamtenverhältnis vereinbar ist. 3 Dabei ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. 4 Wird der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nachgekommen, soll die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. (7) 1 Die Bewilligung nach Absatz 5 darf außer in den Fällen des Absatzes 6 Satz 4 mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Teildienst nicht mehr zugemutet werden kann. 2 Wird die Bewilligung widerrufen, nachdem die Regelaltersgrenze erreicht worden ist, tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem der Widerruf zugestellt worden ist. 3 Die Vorschriften über die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit und die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit bleiben unberührt. (8) 1 Das Nähere zu den Absätzen 5 bis 7 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. 2 Sie können die Anwendung der Absätze 5 bis 7 ausschließen.		
§ 67 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze  (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn	§ 8b <sup>2</sup> (Zu § 67 Kirchenbeamtengesetz der EKD)  (1) § 67 Absatz 1 Nummer 2 Kirchenbeamtengesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt. (2) § 67 Absatz 2 findet keine Anwendung.	noch beim 60. Lebensjahr. Diese Altersgrenze wird schrittweise in

							um Monate			
	مام مامد (	10 Lake	!	المام مراامي			uiii wonate	Jahr	Monate	
	sie das 6		ınsja <b>n</b> r v	volienaet	\$ 010	1953	2	60	2	
	haben od		lor Dob!	indoruna	§ 910 (71) § 47 Kirchenheamtengesetz der EKD)	1954	4	60	4	
	ihnen ein von weni				(Zu § 67 Kirchenbeamtengesetz der EKD)	1955	6	60	6	
				gesetzbuch		1956	8	60	8	
				nd sie das	Für Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche	1957	10	60	10	
	62. Lebe				in Mitteldeutschland, die bis zum 31. Dezember	1958	12	61	0	
	UZ. LCDC	nsjani v	olicitac	it riaberi.	2007 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten	1959	14	61	2	
(2)1 Kir	chanhaar	ntinnon	und		§ 104 Absatz 2 Nummer 1 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche	1960	16	61	4	
				er auf Zeit,	Deutschlands sowie die Artikel 104a und 104b	1961	18	61	6	
denen eir					Absatz 2 Kirchengesetz zur Übernahme und	1962	20	61	8	
				nten Buches	Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten	1963	22	61	10	
				len ist und	Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	ab 1964	24	62	0	
die vor de					entsprechend.					
können a	uf ihren A	ntrag in	den Ru	uhestand	·					
				. Lebensjahr						
vollendet										
				it oder auf						
Zeit, dene										
				nten Buches						
				len ist und						
die nach										
sind, wird		syrenze	wie ioi	yı						
: 0	sjahr An	hohuna	Altorea	aronzo						
Geburtsn										
1952		Worldto	, Jaili I	WIOHAL						
Janua		1	60	1						
Febru		2	60	2						
<u> </u>		3	60	3						
März		3 4	60 60	3 4						
Apri Mai		4 5	60	4 5						
Juni – E		5 6	60	5 6						
1953		7	60	7						
		•		0						
1954	+	8	60	8						

1955 9 60 9			
1956 10 60 10			
1957 11 60 11			
1958 12 61 0			
1959 14 61 2			
1960 16 61 4			
1961 18 61 6			
1962 20 61 8			
1963 22 61 10			
( 3 ) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.	Versorgungsgesetzausführungsgesetz § 6³ (Zu § 23 Versorgungsgesetz)  (1) § 23 Absatz 3 und 4 Versorgungsgesetz findet keine Anwendung. (2) § 14 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt. 2 Für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gilt jedoch die Übergangsbestimmung des § 7; § 69d Beamtenversorgungsgesetz findet für sie ebenfalls keine Anwendung.	Artikel 3  Versorgungsgesetzausführungsgesetz § 6³ (Zu § 23 Versorgungsgesetz)  (1) § 23 Absatz 3 und 4 Versorgungsgesetz findet keine Anwendung. (2) § 69d Beamtenversorgungsgesetz findet für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen keine Anwendung.  (3) § 69h Beamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.	

(3) § 69h Beamtenversorgungsgesetz findet		
keine Anwendung.		
J	§ 7	
	(zu § 26 c Versorgungsgesetz)	
	(== 3 == = = = = = = = = = = = = = = = =	
	§ 69 h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit	
	folgenden Maßgaben:	
	1. Das Datum "11. Februar 2009" wird durch	
	das Datum "30. Juni 2010" und das Datum	
	"12. Februar 2009" durch das Datum "1. Juli	
	2010" ersetzt.	
	2. Das Datum "1. Januar 1952" wird durch das	
	Datum "1. Januar 1953" und das Datum "31.	
	Dezember 1951" wird durch das Datum "31.	
	Dezember 1952" ersetzt.	
§ 7 <u>4</u>	§ 8	
Übergangsbestimmung für	Übergangsbestimmung für	
Versorgungsberechtigte der ehemaligen	Versorgungsberechtigte der ehemaligen	
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	
Lvangensch-Luthenschen Kilche in Muningen	Evangensch-Luthenschen Kilche in Muningen	
(1) Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor	(1) Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor	
	dem 1. Januar 2009 im Dienst der ehemaligen	
dem 1. Januar 2009 im Dienst der ehemaligen	Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	gestanden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens	
gestanden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens	dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen	
dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen	des Kirchengesetzes über die Versorgung der	
des <u>Kirchengesetzes über die Versorgung der</u> Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen,	Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen,	
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der	Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der	
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	
(Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 21.	(Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 21.	
Januar 1992 (ABI. ELKTh S. 38) - zuletzt	Januar 1992 (ABI. ELKTh S. 38) - zuletzt	
geändert durch Kirchengesetz vom 21. November	geändert durch Kirchengesetz vom 21. November	
2009 (ABI. S. 300) - eine ruhegehaltfähige	2009 (ABI. S. 300) - eine ruhegehaltfähige	
Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet	Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet	
haben, finden die § 8, mit Ausnahme von Absatz	haben, finden die § 8, mit Ausnahme von Absatz	
2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 3, § 9 und die §§	2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 3, <del>§ 9 und die</del> §§	
32 bis 37 Absatz 1 des Kirchlichen	32 bis 37 Absatz 1 des Kirchlichen	
Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung.	Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung.	
rersorgangsgesetzes weiternin Anwendung.	1 3.33. gagagaaatzaa wataniin minandung.	

(2) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 2010 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABI. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABI. 2010 S. 125) mit der Maßgabe, dass	(2) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 2010 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABI. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABI. 2010 S. 125) mit der Maßgabe, dass	
<ol> <li>§ 17 und § 24 Absatz 5 und 6         Kirchliches Versorgungsgesetz         weiterhin Anwendung finden, wenn sie         für den Versorgungsempfänger         günstiger sind als die §§ 14 und 16         Versorgungsgesetz,</li> <li>die §§ 18 bis 20 Kirchliches         Versorgungsgesetz weiterhin         Anwendung finden, wenn sie für den         Versorgungsempfänger günstiger sind         als § 3 Versorgungsgesetz in         Verbindung mit § 54         Beamtenversorgungsgesetz oder § 15         Versorgungsgesetz,</li> <li>§ 22 Kirchliches Versorgungsgesetz         weiterhin Anwendung findet.</li> </ol>	<ol> <li>§ 17 und § 24 Absatz 5 und 6 Kirchliches Versorgungsgesetz weiterhin Anwendung finden, wenn sie für den Versorgungsempfänger günstiger sind als die §§ 14 und 16 Versorgungsgesetz,</li> <li>die §§ 18 bis 20 Kirchliches Versorgungsgesetz weiterhin Anwendung finden, wenn sie für den Versorgungsempfänger günstiger sind als § 3 Versorgungsgesetz in Verbindung mit § 54 Beamtenversorgungsgesetz oder § 15 Versorgungsgesetz,</li> <li>§ 22 Kirchliches Versorgungsgesetz weiterhin Anwendung findet.</li> </ol>	
	§ 9 Übergangsregelung für vor dem 1. Oktober 2017 eintretende Versorgungsfälle im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen	

Kirche in Thüringen	
Auf Versorgungsfälle im Sinne von § 8, die aufgrund des Erreichens der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze oder wegen festgestellter Schwerbehinderung vor dem 1. Oktober 2017 eintreten, finden die §§ 6 und 8 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung Anwendung, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist."	, die vor dem stand treten, n die